

Mireille Tabah

Peter Handke: *Die drei Lesungen des Gesetzes*

Der 1969 im Gedichtband „Die Innenwelt der Außenwelt der Innenwelt“ veröffentlichte Text „Die drei Lesungen des Gesetzes“ entstand zu einem geschichtlich bedeutungsvollen Zeitpunkt: 1968, in der Zeit der Studentenunruhen, am Höhepunkt der kulturrevolutionären Bewegung, die in Deutschland an den Grundfesten der Wohlstands- und Konsumgesellschaft der restaurativen Adenauer- und Postadenauerära rüttelte und den ersten entscheidenden Regierungswechsel seit 1949 herbeiführte.

Der junge Peter Handke – er war damals 26 Jahre alt – ist zugleich Produkt und Spiegelbild dieser bewegten Zeit, an der er auf zunächst mißverständene Weise durch originelle, herausfordernde Schriften teilgenommen hat. In bewußtem Widerspruch zu der in den sechziger Jahren vorherrschenden Tendenz zum Engagement bzw. gesellschaftskritischen Realismus in der Literatur stellte es sich der provokativ als „Bewohner des Elfenbeinturms“ sich bezeichnende Autor zur Aufgabe, zur Authentizität der subjektiven Wirklichkeitserfahrung als dem einzigen ehrlichen und zuverlässigen Zugang zur Realität zurückzufinden und besann sich konsequent auf methodologische und sprachliche Grundfragen der literarischen Praxis zurück, die diesem Ziel entsprechen sollten. Literatur war und ist für Peter Handke in erster Linie „romantisch“, weil die „Außenwelt“ sich nur durch die „Innenwelt“, durch die Subjektivität des individuellen Bewußtseins, authentisch erfahren und wiedergeben lasse, und sie ist „poetisch“, weil die ursprüngliche und eigentliche Aufgabe des Schriftstellers die Suche nach der nicht entfremdbaren Substanz der Dinge sei. Dieses Credo hat den Autor zwar oft zu einer moralisch unhaltbaren Verkennung der Tatsachen verleitet, wie seine Einstellung zum bosnischen Krieg in krasser Weise zeigt. Es hat ihn aber auch, vor allem in den Werken aus den sechziger und frühen siebziger Jahren, für die gestörte Beziehung des Subjekts zur „wirklichen Wirklichkeit“ in der modernen Konsumgesellschaft und für den Verlust an individuellem Bewußtsein und persönlicher Freiheit besonders empfindlich gemacht, der mit geschickten Methoden der ideologischen Steuerung in scheinbar demokratischen Gesellschaftsformen bewirkt wird, und zwar so, daß der Einzelne sich des erlittenen Persönlichkeitsschwunds oft selbst nicht bewußt wird. Das Aufzeigen der verborgenen Gewalt dieses Prozesses stellt einen entscheidenden Aspekt von Peter Handkes Frühwerk dar, den „Die drei Lesungen des Gesetzes“ beispielhaft veranschaulichen.

Als Gedicht darf dieser Text nur in beschränktem Sinn betrachtet werden: nicht als lyrische Gestaltung innerseelischer Vorgänge im Dichter, sondern als formale Bewegung des Sprachmaterials mit den poetischen Mitteln Rhythmus und Variation. In drei zunehmend komplexeren Sprechphasen wird nach dem gleichen grammatischen Modell – eine Behauptung und ihre Ein-

schränkung – die Tragweite weniger wiederkehrender Begriffe immer weiter verringert. Die dreimalige Aneinanderreihung von syntaktisch ähnlichen, in jeder Sprechphase jedoch längeren Sätzen mit plötzlichem Abbruch ergibt dabei einen sich stufenweise steigernden Grundrhythmus, dessen Modell Handke in der Beatmusik gefunden haben soll.¹ Ergebnis ist ein leitmotivischer, rhythmischer Text, der tatsächlich viel Ähnlichkeit mit einer modernen musikalischen Komposition aufweist.

Es handelt sich indessen nicht um ein willkürliches, formalistisches Spiel. Vielmehr haben Leitmotivik und Rhythmisierung, ähnlich wie die formalisierenden Elemente im epischen Theater, eine verfremdende Funktion: Sie sollen Gewöhnliches in Ungewöhnliches, Vertrautes in Fremdes und damit erneut Durchdenkbares verwandeln. Was Peter Handke in diesem Text thematisiert, gehört in der Tat zum selbstverständlichen, doch gerade deshalb kaum noch auf seine Anwendung hin überprüften Gedankengut der Demokratie: das vom Grundgesetz garantierte Recht jedes Individuums auf die freie, allseitige Entfaltung seiner Persönlichkeit und auf Unantastbarkeit seiner Person. Aufgezeigt und verfremdet wird die ohne bedeutenden Widerspruch hingenommene und schließlich kritiklos anerkannte Einschränkung dieses grundsätzlichen Menschenrechts in der gesellschaftlichen Praxis im restaurativen Nachkriegsdeutschland.

Die fortschreitende Begrenzung des Rechts auf freie Selbstbestimmung und -verwirklichung weist Handke nun nicht an konkret-realistischen Beispielen nach, sondern an der subtilen Modifikation des Wortlauts und damit des Sinns des Gesetzes im obrigkeitlichen, juristischen und politischen Sprachgebrauch im deutschen Nachkriegsstaat. Wie im Sprechstück „Selbstbezüglichung“ (1966) und im dramatischen Werk „Kaspar“ (1968) greift der Autor auf das von der strukturalen Linguistik und der Soziologie aufgestellte Prinzip zurück, nach dem sprachliche Strukturen historisch und gesellschaftlich vorgeprägt seien und die Denkweise, die Lebensauffassung und Weltanschauung der menschlichen Gemeinschaft offenbaren, in der sie gebraucht werden. Die sprachlichen Manipulationen, die Handke am Text des Grundgesetzes vornimmt, die Zusätze und Mutationen, sind dementsprechend verfremdende Nachahmungen sprachlicher Gewohnheiten des herrschenden politischen Diskurses, in denen sich die ideologische Manipulation des Begriffs der freien Persönlichkeitsentwicklung in der konservativen und materialistischen deutschen Nachkriegsgesellschaft widerspiegelt.

Das grammatische Modell – die Einschränkung einer Behauptung – findet sich allerdings im Grundgesetz vorformuliert: Jedes Grundrecht ist von restriktiven Bedingungen begleitet, die dafür bürgen sollen, daß seine Ausübung die Rechte anderer nicht verletzt. Durch systematische Wiederholung und Erweiterung wird dieses typische grammatische Schema der juristischen Sprache – Handke hat Jura studiert – im Text des Autors zum Denkmodell einer Gesellschaft, in der die

¹ Manfred Mixner: *Peter Handke*, Kronberg 1977, S. 77.

Freiheit der individuellen Persönlichkeitsentfaltung von dem Zwang zur ökonomischen Sicherheit und sozialen Ordnung drastisch begrenzt wird. Das vom Grundgesetz garantierte Recht, „Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte“ sowie Wohnsitz „frei zu wählen“, unterliegen in der Praxis der deutschen Wohlstandsgesellschaft wirtschaftlichen Erfordernissen, die beim Einzelnen Leistungsfähigkeit und den Willen voraussetzen, sich den Grundsätzen der Leistungs- und Konsumgesellschaft zu unterziehen. Arbeit und Bildung werden nicht als Bereicherung der Persönlichkeit und Formen der Selbstverwirklichung betrachtet, sondern als Mittel zur Erlangung oder Vermehrung materiellen Wohlstands. Freizeit soll nicht zur individuellen Persönlichkeitsentwicklung vergeudet werden, sondern wird nur insofern genehmigt, als die Arbeitskraft des Einzelnen nicht durch höhere ökonomische Interessen beansprucht wird. Vermittelt wird somit in Form eines unwidersprechbaren Gesetzes die normative Vorstellung einer ausschließlich auf Wohlhabenheit und materielle Sicherheit ausgerichteten Gesellschaft, in der das Individuum zur Arbeitskraft funktionalisiert und instrumentalisiert wird und seine Persönlichkeit nur im Rahmen wirtschaftlich zweckmäßiger Leistung entfalten darf: ein prägnantes Konzentrat der Ideologie fortgeschrittener Industriegesellschaften im allgemeinen und des Deutschland des Wirtschaftswunders im besonderen.

In der dritten Lesung des Gesetzes werden die wirtschaftlichen und die sittlichen Grundsätze der deutschen Gesellschaft dreimal in unmittelbare Verbindung miteinander gebracht. Diese ungewöhnliche Vermengung von Ökonomie und Ethik entlarvt unmißverständlich die ideologische Grundlage des gesellschaftlichen Zwangs zu optimaler Arbeitsleistung und maximaler materieller Sicherheit: Sie sind das Fundament sozialer und politischer Stabilität, deren Erhaltung das oberste Gesetz des Staates im restaurativen Nachkriegsdeutschland ist. Sie werden daher als sittliches Gebot und kategorischer Imperativ für jeden deutschen Staatsbürger hingestellt: Eine Ablehnung des herrschenden Leistungs- und Wohlstandsdenkens gleicht sittlicher Verwahrlosung. Denn wer sich dem gesellschaftlichen Zwang zur Selbstbeschränkung auf materielle Werte entzieht und auf dem unabdingbaren Recht besteht, seine Persönlichkeit auch in gesellschaftlich nicht anerkannten Bereichen frei zu entfalten, bedroht den allgemeinen Konsens über die obrigkeitlich verordneten „Grundlagen und Zielsetzungen“ der sozialen und politischen Ordnung und stellt eine unzulässige Gefahr für den Bestand der Gesellschaft dar, deren Ausmaß daran erkennbar wird, daß sie im Text ironischerweise mit Naturkatastrophen gleichgesetzt wird. Das Grundrecht jedes Menschen auf freie Persönlichkeitsentfaltung ist, so zeigt Handkes Text, ein Faktor der Subversion, also soll es möglichst eingeschränkt werden: In der gesellschaftlichen Praxis hat sich das Gesetz in sein Gegenteil verkehrt.

Die „Drei Lesungen des Gesetzes“ zeigen dabei modellhaft, wie die Propagierung von Ideologie und die Beschränkung individueller Freiheit in einem reaktionären Staat, der sich aber den Anschein der Demokratie und der Legalität bewahren will, vor sich geht. Die ideologische Botschaft,

so macht Handkes Spiel mit dem Gesetzestext deutlich, wird im obrigkeitlichen Diskurs durch Sätze vermittelt, die denen des Gesetzes nachgebildet sind. Damit erweckt sie den Eindruck der Rechtmäßigkeit. Mit anderen Worten: Die Negation des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit erscheint, wenn man nicht genauer hinsieht, dadurch als gesetzlich, und als gerecht, daß sie im juristischen Jargon ausgedrückt wird. Dies erklärt die Reaktion der Öffentlichkeit, die sich in den hinzugefügten Beifalls- und Mißfallenskundgebungen manifestiert: Vor der suggestiven Macht der Worte schlägt der unartikulierte Protest rasch in beifallende Zustimmung um.

Damit wird deutlich: Wer sich durch äußere Form obrigkeitlicher Reden täuschen läßt, wer sich bloß deswegen mit deren Inhalt kritiklos identifiziert, weil sie den Sprachduktus unantastbarer Wahrheit plagiiert, der wird zum willenlosen „Kaspar“ in den Händen skrupelloser „Einsager“, die Sprachmanipulation als Methode der Bewußtseinssteuerung gebrauchen, um den Einzelnen den herrschenden ideologischen Normen anzupassen, hier dem Wohlstandsdenken der postindustriellen Gesellschaft. Gegen diese indirekte und daher oft nicht wahrgenommene Verletzung individueller Freiheit hilft nur eines: Wachsamkeit und kritische Reflexion, die – wie Handke bei Brecht gelernt hat² – durch Verfremdung vorgegebener Denkgewohnheiten ermöglicht werden. Der Doppelpunkt nach der dritten Lesung des Gesetzes ist als Einladung zu solch kritischer Haltung zu verstehen.

Stand: 1.6.2000

Mireille Tabah ist Professorin für Germanistik an der Université Libre in Brüssel.

² Peter Handke: *Straßentheater und Theatertheater*, in: Ders.: *Ich bin ein Bewohner des Elfenbeinturms*, Frankfurt am Main 1972, S. 51-55.